

FC Perlach 1925 e.V. - Finanzordnung

1. Grundsatz

1.1. Die Mittel des Vereins sind sparsam zu verwenden.

1.2 Die Finanzen des Vereins werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz verwendet.

1.3 Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spartenbeiträgen, Fördermitteln, Spenden, Umlagen und sonstigen Einnahmen zusammen.

1.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

1.5 Fördermittel, die der Verein erhält, werden grundsätzlich dem Hauptverein zugeordnet. Die Verwendung der Fördermittel wird im Einzelfall durch den Vorstand beschlossen.

1.6 Spenden, die der Verein erhält, werden zweckgebunden für die Abteilung verwendet, die die Spende erhalten hat. Alle anderen Spenden werden dem Hauptverein zugeordnet. Die Verwendung von Spenden wird im Einzelfall durch den Vorstand beschlossen.

2. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

2.1 Alle Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge, werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

2.2 Beiträge nach §4 der Beitragsordnung, sowie Gebühren nach §6 der Beitragsordnung dienen dem Hauptverein zur Deckung der Kosten, die nicht einer Abteilung zugeordnet werden können, sowie zur Rücklagenbildung.

2.3 Überschüsse aus den in Punkt 2.2 genannten Beiträgen, werden auf die jeweiligen Abteilungen als Zuschuss zu Ihrem Etat verteilt. Maßgeblicher Verteilerschlüssel ist die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung und die Haushaltslage des Vereins.

2.2 Spartenbeiträge stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe als Etat zur Verfügung.

2.3 Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zusätzlich zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

2.4 Die Finanzmittel sind entsprechend der Satzung und der Finanzordnung zu verwenden.

3. Haushaltsplan

3.1. Von jeder einzelnen Abteilung ist durch den Abteilungsleiter, ein Etat pro Geschäftsjahr aufzustellen.

3.2. Ende November eines jeden Jahres ist dem Vorstand der Etat (Ein- und Ausgabe) für das folgende Geschäftsjahr schriftlich vorzulegen.

3.3 Der Vorstand entscheidet über den Etat der einzelnen Abteilungen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins

3.4 In der ersten Sitzung des Vereinsausschusses im folgenden Geschäftsjahr ist vom Vorstand den Abteilungen die Höhe des genehmigten Etats für das lfd. Geschäftsjahr mitzuteilen.

4. Ausgaben

4.1 Die Ausgaben des Vereins setzen hauptsächlich sich aus Abgaben an die jeweiligen Landesverbände, Versicherungen, Anschaffungen, Übungsleiter/Trainerhonorare, Aufwandsentschädigungen, und sonstigen Ausgaben zusammen.

4.2 Übungsleiter/Trainerhonorare können bezahlt werden, wenn dies vorher vertraglich geregelt wurde. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

FC Perlach 1925 e.V. - Finanzordnung

Als Übungsleiter/Trainer bzw. Co-Trainer gilt,

- Wer dem Vorstand ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat
- wer einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet hat
- wer min. 3 Std. pro Woche ein Training leitet (mit Ausnahme der Abteilung Gymnastik min. 1 Std.)

4.3 Übungsleiter/Trainerhonorare werden in Ihrer Höhe, durch folgenden Kriterien festgelegt:

- Übungsleiter /Trainer ohne Lizenz
- Übungsleiter /Trainer mit Lizenz.
- Co-Trainer und sonstige Trainer mit Lizenz und ohne Lizenz

4.4 Angestellte des Vereins (Minijob etc.) erhalten vereinbarte Löhne nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Hierzu ist durch den Angestellten ein Stundennachweis zu führen.

4.5 Aufwandsentschädigungen für Fahrten werden nach den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien festgelegt und können vom Vorstand auch als Pauschale beschlossen werden.

5. Jahresabschluss. Kassenabrechnung, Buchhaltung

5.1 Der Schatzmeister überwacht die Erstellung des Jahresabschlusses so, dass er dem Finanzamt termingerecht vorgelegt werden kann.

5.2. Die Kassenabrechnungen der Abteilungen sind inklusive aller Belege, quartalsweise dem Schatzmeister vorzulegen.

5.3. Die Jahresabschlüsse sollten von Revisoren/ Kassenprüfern auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit überprüft werden. Dazu ist diesen Zugang zu allen geforderten Unterlagen zu gewähren.

6. Zuständigkeiten

6.1. Die Vorstandschaft ist verantwortlich für die Konten des Hauptvereins und für den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr. Ein Vorstandsmitglied legt im Namen des Gesamtvorstandes, Rechenschaft über die finanziellen Belange des Vereins gegenüber den Mitgliedern bei der jährlichen Mitgliederversammlung ab.

6.2. Vom Vorstand kann ein Kassier berufen werden. Er ist verantwortlich für die Erhebung und ordnungsgemäße Abrechnung von Eintrittsgeldern bei öffentlichen Veranstaltungen. Dem Kassier können weitere Aufgaben vom Vorstand zugewiesen werden.

7. Zeichnungsberechtigung

7.1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten mit ihrer Wahl automatisch Zeichnungsberechtigung über die Konten des FC Perlach.

7.2. Der Vereinsausschuss muss informiert werden, wenn Ausgaben die Grenze von EUR 10.000,- überschreiten.

7.3. Ausgaben, die die Grenze von 20.000 EUR überschreiten, müssen vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ausgaben für ein Projekt dürfen nicht in einzelne Teile gesplittet werden.

8. Zahlungsverkehr

8.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskonten und die Vereinshauptkasse, vorwiegend bargeldlos abgewickelt

8.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

FC Perlach 1925 e.V. - Finanzordnung

9. Inventar

9.1 Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

9.2 Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

9.3 Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungs- und Zeitwert
- beschaffende Abteilung
- Aufbewahrungsort
- (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)

9.4 Zum Etatplan ist von den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.

9.5 Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung etc. zufließen.

9.6 Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.